ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1978

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1977 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien — einschließlich der Hilfen für benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete — getätigten Ausgaben an Irland

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(78/881/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/400/EWG (4), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von Irland zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG und 75/268/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der Richtlinie 72/159/EWG und gemäß Artikel 13 der Richtlinie 75/268/EWG getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Artikel 2 der Entscheidung 76/627/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 über die Anträge auf Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 75/268/EWG gewährt wurden (5), bestimmt, daß die Anträge auf Rückvergütung von Ausgaben nach Titel III der Richtlinie 75/268/EWG zusammen mit den Anträgen auf Rückvergütung von Ausgaben nach der Richtlinie 72/159/EWG zustellen sind, und zwar entsprechend den Bedingungen der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (6).

Die Entscheidung 74/581/EWG sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Irland hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahre 1977 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfe — vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1977 beläuft sich auf 9 077 570,40 £ und verteilt sich wie folgt :

	Normale landwirtschaftliche Gebiete	Benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete (Titel III)
gemäß Artikel 8	6 113 584,00 £	2 285 763,00 £
gemäß Artikel 10	343 584,40 £	
gemäß Artikel 11	334 639,00 £	
gemäß Artikel 12		
gemäß Artikel 13		

beantragte Rückvergütung beträgt 2 128 701,56 £.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des EAGFL für diesen Zeitraum nicht vor.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 2 128 701,56 £, das sind 1 596 526,17 £ zu leisten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 21.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1976, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von Irland im Jahr 1977 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gewährten Hilfen — wird auf einen Betrag von 1 596 526,17 £ festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH